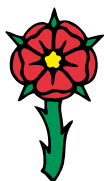


Berichte und Anträge



Gemeinde Altendorf

2019

VORANSCHLAG

**Diese Broschüre ist die Kurzversion
des Voranschlags 2019.**

Interessierte können den detaillierten
Zahlenteil kostenlos am Schalter des
Einwohneramtes beziehen oder das
entsprechende Dokument von der
Gemeinde-Homepage www.altendorf.ch
herunterladen.

Anlässlich der Gemeindeversammlung
vom 21. November 2018 liegen für die
Versammlungsteilnehmer detaillierte Unter-
lagen auf, mit denen durch die Beratung
des Voranschlags 2019 geführt wird.

Gemeindeversammlung:

Mittwoch, 21. November 2018,
20.00 Uhr im Vereinssaal,
Dorfzentrum, Eingang Süd

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Einladung Gemeindeversammlung / Traktandenliste	1
Bericht zum Voranschlag 2019	2
Übersicht Gesamtrechnung	4
Laufende Rechnung – Zusammenzug	5
Laufende Rechnung – Artengliederung	6
Laufende Rechnung – Funktionale Gliederung	7
Investitionsrechnung – Zusammenzug	12
Investitionsrechnung – Artengliederung	13
Investitionsrechnung – Funktionale Gliederung	14
Bericht zum Finanzplan 2020–2022	15
Finanzplan 2020–2022	16
Anträge zu den Traktanden, die nicht der Urnenabstimmung unterliegen	19
Anträge zu den Traktanden, welche der Urnenabstimmung unterliegen	24



Papier

Produktgruppe aus vorbildlich bewirtschafteten Wäldern und anderen kontrollierten Herkünften

www.fsc.org Cert no.

© 1996 Forest Stewardship Council



Der Gemeinderat Altendorf lädt Sie freundlich ein zur

Gemeindeversammlung

**am Mittwoch, 21. November 2018, um 20.00 Uhr im Vereinssaal,
Dorfzentrum, Eingang Süd**

Traktanden:

Anträge zu den Traktanden, die nicht der Urnenabstimmung unterliegen

1. *Wahl der Stimmenzähler*
2. *Genehmigung des Voranschlages und des Steuerfusses für das Jahr 2019
Antrag des Gemeinderates und der Rechnungsprüfungskommission*
- 3.
- 4.
5.

Aus Datenschutzgründen wurden die Anträge zur
Beschlussfassung über die Erteilung des
6.

Gemeindebürgerrechts aus der Broschüre entfernt.
- 7.
- 8.
- 9.

Anträge zu den Traktanden, welche der Urnenabstimmung unterliegen

10. *Beschlussfassung über die Ermächtigung an den Gemeinderat Altendorf zur Beschaffung von Grundeigentum im Sinne der Wirtschaftsförderung sowie Erteilung eines befristeten Rahmenkredits für die Beschaffung von Grundeigentum auf dem Gemeindegebiet von Altendorf.*
11. *Beschlussfassung über den Teilnutzungsplan Stoglen*

Der Voranschlag 2019 sowie die Botschaft zu den weiteren Traktanden werden in der Kurzversion an alle Haushaltungen verteilt. Zusätzliche Exemplare und die detaillierte Budget-Broschüre können am Schalter des Einwohneramtes bezogen werden. Ebenso ist der Download von der Gemeinde-Homepage www.altendorf.ch möglich.

Die Stimmberechtigten werden freundlich eingeladen an der Gemeindeversammlung teilzunehmen.

Altendorf, 24. September 2018

Für den Gemeinderat Altendorf:

Der Gemeindepräsident: **Beat Keller**
Der Gemeindeschreiber: **Roger Spieser**

Bericht zum Voranschlag 2019

Sehr geehrte Mitbürgerinnen und Mitbürger

Seit dem Voranschlag 2016 erfolgt die Veröffentlichung des Voranschlages und der Rechnung, gestützt auf § 29 des Finanzhaushaltsgesetzes, nur noch in zusammengefasster Form. Interessierte können die detaillierten Unterlagen kostenlos am Schalter des Einwohneramtes beziehen oder das entsprechende Dokument von der Gemeinde-Homepage www.altendorf.ch herunterladen. Anlässlich der Gemeindeversammlung vom 21. November 2018 liegen für die Versammlungsteilnehmer detaillierte Budget-Broschüren auf, mit denen durch die Beratung des Voranschlages 2019 geführt wird.

Die vorliegende Kurzversion der Budget-Broschüre 2019 zeigt Ihnen wie bisher die Entwicklung der Rechnungsergebnisse in den Spalten von rechts nach links, von der Rechnung 2017 zum Voranschlag 2019. In der Kurzversion der Voranschlagsbroschüre finden Sie Fusszeilen-Kommentare zu verschiedenen Verwaltungsabteilungen. In der separat erhältlichen detaillierten Broschüre beziehen sich die Kommentare auf einzelne Konten und sind dadurch aussagekräftiger.

Bei der Budgetierung 2019 und der Finanzplanung 2020–2022 hat sich der Gemeinderat intensiv mit dem kommenden Infrastruktur-Bedarf der Gemeinde Altendorf auseinandergesetzt. Die Anliegen der Tiefbaukommission aus den Bereichen Strassen, Wasser und Abwasser sind im Rahmen der rollenden Planung eingeflossen. Zudem wurden Vorhaben aus dem Bereich Freizeitgestaltung direkt in den Voranschlag der Laufenden Rechnung aufgenommen. Weitere Vorhaben, die sich abzeichnen, bedürfen noch eingehender Abklärungen. Der Gemeinderat hat deshalb im Kontobereich 790 «Raumordnung» in den Finanzplan-Jahren 2020 bis 2022 entsprechende Honorarkosten für Beratungen und vertiefte Abklärungen vorgesehen.

Voranschlags-Ergebnis

Der Voranschlag 2019 zeigt

CHF 24 365 200.00	Aufwand
CHF 22 106 400.00	Ertrag
= CHF 2 258 800.00	Aufwandüberschuss

Die Haupt-Einnahmeposten, die Steuererträge für das Jahr 2019, sind auf Basis der bis Anfang September erreichten Erträge des Jahres 2018 kalkuliert. Diese liegen rund CHF 840 000.00 über den budgetierten Werten, wobei die Vorjahressteuern natürlicher Personen als Einmal-Effekt eine wichtige Rolle spielen. Trotz Erreichen der Einwohnerzahl von 7000 ist der Bevölkerungszuwachs in Altendorf in den letzten Jahren eher stagnierend. Bei den natürlichen Personen wird daher im laufenden Jahr nur noch mit einer Zunahme der Steuererträge um 1,5% gerechnet. Aufgrund der Erfahrungswerte der vergangenen Jahre wird dafür bei den

Vorjahressteuern ein Ertrag von 2,0 statt 1,5 Mio. Franken erwartet. Bei den juristischen Personen wird aufgrund des Vergleichs mit der erfolgten Fakturierung ein Null-Zuwachs geschätzt.

Die Gemeinde Altendorf verfügte per Ende 2017 über ein Eigenkapital von 15,70 Mio. Franken und damit über eine ausgezeichnete finanzielle Ausgangslage für das laufende Jahr und die Folgejahre. Aufgrund des gesetzlichen Auftrags, das Eigenkapital nicht überproportional ansteigen zu lassen, ist im Voranschlag 2019 erneut eine Steuerfuss-Senkung angebracht. Das vorliegende Budget basiert deshalb auf einem reduzierten Steuerfuss von 90% für die natürlichen Personen (Vorjahr 95%) und 75% für die juristischen Personen (Vorjahr 80%).

Auch in diesem Voranschlag wurden die Ausgaben hinterfragt und Notwendiges vom Wünschbaren getrennt. Verglichen mit dem Budget 2018 fällt der Aufwandüberschuss 2019 trotzdem rund 600 000 Franken höher aus. Dies ist zu einem grossen Teil auf die Steuerfuss-Senkung zurückzuführen. Zudem wird die Laufende Rechnung einmalig belastet durch die Ersatzanschaffung von Büro- und Schulmöbeln, die Erweiterung des Informatiknetzwerks im Schulhaus Burggasse, die Erstellung eines «Pumptracks» (wellenförmig ausgestalteter Rundkurs zum Befahren mit Zweirädern aller Art, Skateboards und Inlineskates, geeignet für alle Altersklassen) als Freizeitangebot für alle Generationen und die Installation einer Toilettenanlage bei der Haab.

Die Projekte der Investitionsrechnung lösen im nächsten Jahr Netto-Investitionen von CHF 3 210 000.00 aus. Sie haben durch ihre Abschreibungen entsprechende Auswirkung auf die Laufende Rechnung. Die Spezialfinanzierungen Wasser und Abwasser können ihre Investitionsausgaben aus eigenen Mitteln decken.

Beim horizontalen Finanzausgleich verlässt Altendorf die «neutrale Zone» ohne Ausgleichspflicht und ohne Anspruch auf Ausgleichszahlungen und wird wieder zur Zahler-Gemeinde. Gemäss den Berechnungen des Regierungsrates ist im Jahr 2019 ein Beitrag von CHF 124 500.00 zu leisten, bestehend aus CHF 35 000.00 Finanzausgleich 2019 und CHF 89 500.00 Nachkalkulation 2017.

Finanzplan

Die Finanzpläne der letzten Jahre haben bereits angekündigt, dass in den Folgejahren mit Defiziten gerechnet werden muss. Diese werden ab 2018 und 2019 durch die Steuerfuss-Senkungen noch höher ausfallen. Die Defizite sind jedoch in den Finanzplan-Jahren 2020 bis 2022 rückläufig und zu ihrer Deckung ist zurzeit noch die genügende Schwankungsreserve des Eigenkapitals vorhanden. Welche Projekte ab 2023 die Jahresrechnung belasten werden, ist momentan noch nicht konkret absehbar. Damit der Gemein-

derat zum gegebenen Zeitpunkt nicht nur auf Bedürfnisse reagieren muss, sondern rechtzeitig vorausschauend agieren kann, sind in den Jahren 2020 bis 2022 im Bereich 790 «Raumordnung» Planer-Honorare vorgesehen.

Spezialfinanzierungen

Bei den Spezialfinanzierungen zeigt sich folgendes Bild:

Feuerwehr

Die Spezialfinanzierungsreserve der Feuerwehr beträgt über CHF 300 000.00. Sie soll nicht mehr im bisherigen Umfang ansteigen, weshalb die Feuerwehr-Ersatzabgaben um rund 15% gesenkt werden (siehe Kommentar auf Seite 7). Im Budget 2019 resultiert danach ein Aufwandüberschuss von CHF 2 900.00 zulasten der Reserve. In den Finanzplanjahren wird es wieder zu kleineren Ertragsüberschüssen kommen.

Wasserwerk

Die Erträge aus Wassergebühren vermögen die Aufwendungen zu decken. Darüber hinaus ist eine Einlage in die Spezialfinanzierungsreserve von CHF 92 400.00 möglich. Der Finanzplan sieht bis 2021 ebenfalls Reserve-Einlagen vor.

Abwasserbeseitigung

Der Abwasserbereich benötigt zur Deckung des Aufwandes 2019 eine Reserve-Entnahme von CHF 23 800.00. Diese Tendenz setzt sich im Finanzplan fort. Dank der vorhandenen Spezialfinanzierungsreserve von knapp 1,20 Mio. Franken sind diese Defizite vorderhand ohne Gebührenerhöhung verkraftbar.

Abfallbeseitigung

Die Abfallbeseitigung kann gemäss Budget CHF 9 900.00 Ertragsüberschuss in die Spezialfinanzierungsreserve einlegen. Die Einlagen nehmen in den Folgejahren kontinuierlich ab.

Investitionsrechnung

Die vorgesehenen Netto-Investitionen im kommenden Jahr betragen CHF 3 210 000.00. Investiert wird in folgende Projekte:

- Ersatz der Rafflamellenstoren beim Dorfzentrum
- Erstellung des Parks am See
- Strassen-Sanierungen:
 - Deckbelag Litschstrasse, im Suter-Ebnet
 - Sanierung Breitenstrasse Ost
 - Sanierung Parkplatz beim Dorfgaden
 - Erstellung Trottoir Acheren-Schlipf
- Erstellung Bus-Wartehäuschen an der Zürcherstrasse 37
- Renaturierung des Talbachs, vom See bis zum Bahndamm

Das Wasserwerk investiert in verschiedene Leitungssanierungen bzw. in den Leitungsersatz, unter anderem im Zusammenhang mit der Sanierung Breitenstrasse Ost.

Die Abwasserbeseitigung tätigt Investitionen in diverse Massnahmen aus dem Generellen Entwässerungsprojekt, in die Meteorwasserleitung Letzi-See, in die Sanierung der Meteorwasserleitung Breitenstrasse Ost sowie in den Umbau der Pumpstation Stoglen. Über Investitionsbeiträge an den ARA-Zweckverband Untermarch wird die Anlagen-Erneuerung und -Erweiterung der Abwasserreinigungsanlage mitfinanziert.

Die Investitionen der Spezialfinanzierungen Wasser und Abwasser sind durch Anschlussgebühren und Reserveentnahmen gedeckt.

Eigenkapital

Das Eigenkapital-Konto weist per 31. Dezember 2017 einen Stand von 15,70 Mio. Franken auf. Berücksichtigt man die voraussichtlichen Ergebnisse des laufenden Jahres und der vier Planjahre, verbleibt am 31. Dezember 2022 ein Eigenkapital bzw. eine Schwankungsreserve von 6,85 Mio. Franken.

8852 Altendorf, 24. September 2018

Gemeindekassieramt Altendorf

Markus Suter, Säckelmeister
Walter Gnos, Gemeindekassier

Übersicht Gesamtrechnung

	Voranschlag 2019		Voranschlag 2018		Rechnung 2017	
	Soll	Haben	Soll	Haben	Soll	Haben
Laufende Rechnung						
Total Aufwand	24 365 200		23 352 400		22 044 702.61	
Total Ertrag		22 106 400		21 700 200		23 777 070.15
Aufwandüberschuss		2 258 800		1 652 200		
Ertragsüberschuss					1 732 367.54	
Aufwand	24 365 200		23 352 400		22 044 702.61	
Ertrag		22 106 400		21 700 200		23 777 070.15
Total Aufwand nach Reservezuweisung	24 365 200		23 352 400		22 044 702.61	
Total Ertrag nach Reservezuweisung		22 106 400		21 700 200		23 777 070.15
Aufwandüberschuss		2 258 800		1 652 200		
Ertragsüberschuss					1 732 367.54	
Investitionsrechnung						
Total Ausgaben	5 623 700		4 718 500		2 456 614.82	
Total Einnahmen		2 413 700		2 218 500		1 896 684.25
Netto-Investitionen		3 210 000		2 500 000		559 930.57
Finanzierung						
Netto-Investitionen	3 210 000		2 500 000		559 930.57	
Abschreibungen Verwaltungsvermögen		1 267 500		1 252 100		1 109 301.00
Einlagen in Spezialfinanzierungen		160 400		279 500		419 046.14
Entnahmen aus Spezialfinanzierungen	31 700		5 000		86 816.05	
Aufwandüberschuss Laufende Rechnung	2 258 800		1 652 200			
Ertragsüberschuss Laufende Rechnung						1 732 367.54
Finanzierungsfehlbetrag		4 072 600		2 625 600		
Finanzierungsüberschuss					2 613 968.06	
Selbstfinanzierungsgrad						
$\frac{\text{Selbstfinanzierung} \times 100}{\text{Netto-Investitionen}}$		- 26.87 %	- 5.02 %	566.84 %		

Laufende Rechnung – Zusammenzug

	Voranschlag 2019		Voranschlag 2018		Rechnung 2017	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
Total Laufende Rechnung	24 365 200	22 106 400	23 352 400	21 700 200	22 044 702.61	23 777 070.15
Netto-Aufwand		2 258 800		1 652 200		
Netto-Ertrag					1 732 367.54	
0 Allgemeine Verwaltung Netto-Aufwand	2 555 100	938 200 1 616 900	2 475 800	956 300 1 519 500	2 422 907.49	901 288.76 1 521 618.73
1 Öffentliche Sicherheit Netto-Aufwand	758 000	595 300 162 700	811 400	659 900 151 500	908 022.00	843 216.30 64 805.70
2 Bildung Netto-Aufwand	8 437 500	1 303 700 7 133 800	8 420 100	1 391 300 7 028 800	7 800 425.20	1 264 988.60 6 535 436.60
3 Kultur und Freizeit Netto-Aufwand	951 000	4 300 946 700	594 350	10 000 584 350	383 887.60	3 979.00 379 908.60
4 Gesundheit Netto-Aufwand	368 800	368 800	653 250	653 250	450 121.75	450 121.75
5 Soziale Wohlfahrt Netto-Aufwand	5 941 100	1 419 400 4 521 700	5 254 500	1 216 000 4 038 500	5 275 207.30	1 357 607.50 3 917 599.80
6 Verkehr Netto-Aufwand	1 970 700	410 700 1 560 000	1 873 800	396 200 1 477 600	1 773 752.58	391 663.95 1 382 088.63
7 Umwelt, Raumordnung Netto-Aufwand	2 452 200	1 680 400 771 800	2 426 800	1 691 900 734 900	2 345 271.67	1 728 481.01 616 790.66
8 Volkswirtschaft Netto-Aufwand	49 300	8 000 41 300	39 300	8 000 31 300	47 516.75	7 449.60 40 067.15
9 Finanzen und Steuern Netto-Ertrag	881 500 14 864 900	15 746 400	803 100 14 567 500	15 370 600	637 590.27 16 640 805.16	17 278 395.43

Laufende Rechnung – Artengliederung

	Voranschlag 2019		Voranschlag 2018		Rechnung 2017	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
3 Aufwand	24 365 200		23 352 400		22 044 702.61	
30 Personalaufwand	8 565 800		8 672 150		8 166 322.28	
31 Sachaufwand	5 003 800		4 382 850		4 198 958.76	
32 Passivzinsen	85 900		99 800		83 813.12	
33 Abschreibungen	1 359 500		1 340 100		1 152 831.06	
34 Anteile und Beiträge ohne Zweckbindung	124 500				- 73 100.00	
35 Entschädigungen an Gemeinwesen	365 000		380 800		261 371.75	
36 Eigene Beiträge	7 092 100		6 631 400		6 387 683.35	
38 Einlagen in Spezialfinanzierungen	160 400		279 500		419 046.14	
39 Interne Verrechnungen	1 608 200		1 565 800		1 447 776.15	
4 Ertrag		22 106 400		21 700 200		23 777 070.15
40 Steuern		14 962 000		14 542 000		16 427 894.32
41 Regalien und Konzessionen		16 500		16 500		15 903.90
42 Vermögenserträge		480 000		480 000		496 906.16
43 Entgelte		3 381 700		3 543 600		3 696 224.20
44 Anteile und Beiträge ohne Zweckbindung		18 000		53 000		56 085.65
45 Rückerstattungen von Gemeinwesen		749 500		621 000		659 769.70
46 Beiträge für eigene Rechnung		858 800		873 300		879 344.52
48 Entnahmen aus Spezialfinanzierungen		31 700		5 000		86 816.05
49 Interne Verrechnungen		1 608 200		1 565 800		1 458 125.65

Laufende Rechnung – Funktionale Gliederung

	Voranschlag 2019		Voranschlag 2018		Rechnung 2017	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
0 Allgemeine Verwaltung	2 555 100	938 200	2 475 800	956 300	2 422 907.49	901 288.76
011 Legislative / Gemeindeversammlung	47 200		46 300		30 487.05	
012 Exekutive / Gemeindebehörde	171 700		143 700		123 581.50	
020 Gemeindeverwaltung	1 877 000	734 900	1 856 900	753 000	1 706 316.89	663 434.61
029 Bauverwaltung	287 500	150 000	281 000	150 000	261 112.25	156 394.05
060 Verwaltungsliegenschaft Dorfzentrum (Anteil Verwaltungsvermögen)	154 700	52 800	121 400	52 800	274 185.15	81 460.10
061 Breitenhof (Anteil Verwaltungsvermögen)	17 000	500	26 500	500	27 224.65	
1 Öffentliche Sicherheit	758 000	595 300	811 400	659 900	908 022.00	843 216.30
100 Grundbuch-Vermessung	95 500		90 400		96 067.05	
103 Betreibungsamt	102 000	58 500	100 000	61 000	92 050.00	51 325.00
107 Wirtschaftswesen		12 500		12 000		13 134.40
120 Vermittler	16 400	8 000	16 900	8 000	18 376.50	9 300.00
140 Feuerwehr (Spezialfinanzierung)	454 800	454 800	517 000	517 000	523 538.85	523 538.85
150 Militär (Schiessanlage Chessibach)	44 400	39 000	44 550	43 500	63 714.90	51 104.00
160 Zivilschutz	44 900	22 500	42 550	18 400	114 274.70	194 814.05

- 1 **012**
Neuzuzüger-Anlass in den ungeraden Jahren
Einführung Altersnachmittag zur Ehrung der Alters- und Hochzeitsjubiläen
- 2 **029**
Einführung der kantonalen Bauverwaltungs-Lösung «eBau» mit gleichzeitiger Archivierung der bisherigen Lösung «BauPro»
- 3 **060**
Ersatzanschaffung von Büromöbeln der Gemeindeverwaltung
Abschreibung auf der Investition «Ersatz Rafflamellenstoren»
- 4 **100**
Erneuerung des GIS-Informationssystems
- 5 **140**
Anpassung Feuerwehrosold an die Ansätze der umliegenden Märchler und Höfner Gemeinden
Reduktion der Feuerwehr-Ersatzabgabe
- | | | |
|---------------------------------|------------|------------|
| | alt | neu |
| Bei steuerbarem Einkommen von | | |
| CHF 0.00 bis CHF 10 000.00 | CHF 110.00 | CHF 95.00 |
| CHF 10 001.00 bis CHF 25 000.00 | CHF 145.00 | CHF 125.00 |
| über CHF 25 000.00 | CHF 240.00 | CHF 205.00 |

Laufende Rechnung – Funktionale Gliederung

			Voranschlag 2019		Voranschlag 2018		Rechnung 2017	
			Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
2	Bildung		8 437 500	1 303 700	8 420 100	1 391 300	7 800 425.20	1 264 988.60
200	Kindergarten	1	846 800	167 300	939 800	176 200	905 437.10	193 886.75
210	Primarschule		3 420 700	623 200	3 458 900	607 400	3 186 891.48	674 397.60
214	Musikschule Lachen-Altendorf		260 000		245 000		236 141.80	
218	Allgemeine Schuldienste	2	471 400	15 000	387 600		339 245.43	198.00
219	Schulverwaltung		503 300	12 000	503 100	12 000	448 171.56	12 220.00
220	Sonderschulen		1 070 600	125 000	1 112 100	128 000	1 099 071.41	141 825.25
221	Schulergänzende Betreuung (SEB)	3	305 100	208 000	323 400	316 400	208 333.75	165 284.50
240	Schulliegenschaften und Anlagen	4	1 559 600	153 200	1 450 200	151 300	1 377 132.67	77 176.50
3	Kultur und Freizeit		951 000	4 300	594 350	10 000	383 887.60	3 979.00
300	Kulturförderung		122 700	1 500	145 900	2 300	123 891.80	1 421.00
330	Parkanlagen, Wanderwege		203 600	1 000	202 700	1 000	104 035.30	890.00
340	Sport und Freizeitanlagen	5	285 500	1 800	67 200	1 700	11 968.00	1 668.00
341	Badeplatz	6	319 000		157 400		122 704.00	
350	Übrige Freizeitgestaltung		20 200		21 150	5000	21 288.50	

1 200

Ein Kindergarten weniger ab Schuljahr 2018/2019

2 218

Erweiterte Schulbus-Kurse

Zusätzliche Stelle in der schulischen Sozialarbeit (SSA) zusammen mit der Gemeinde Lachen

Ergänzung der Schulverwaltungs-Software um das Modul «Betreuung» für die schulergänzende Betreuung (SEB)

3 221

Die Erweiterung des Angebots um die Nachmittagsbetreuung wird nicht im erwarteten Umfang genutzt

4 240

Ersatz von Schülerstühlen und Kindergarten-Möbeln

Erweiterung des Informatik-Netzwerks und Steigerung der Übertragungskapazität

5 340

Erstellung «Pumptrack» (wellenförmig ausgestalteter Rundkurs zum Befahren mit Zweirädern aller Art, Skateboards und Inlineskates, geeignet für alle Altersklassen, Begegnungszone für alle Generationen)

Enthalten sind zudem

- CHF 50 000.00 als zweiter von vier Teilbeträgen an den Fussballclub Lachen/Altendorf für die Erweiterung des Clubhauses bei der Sportanlage Peterswinkel in Lachen
- CHF 4 000.00 Stichsponsoring anlässlich des 40. Schwyzer Kantonal-Schützenfestes
- CHF 6 000.00 Beitrag an den Unihockey-Verein Red Devils March-Höfe Altendorf für die Beschaffung von neuen Grossfeld-Banden

6 341

Sonnensegel über dem Kinderbecken und Ersatz von Bäumen

Toilettenanlage bei der Haab

Laufende Rechnung – Funktionale Gliederung

	Voranschlag 2019		Voranschlag 2018		Rechnung 2017	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
4 Gesundheit	368 800		653 250		450 121.75	
440 Ambulante Krankenpflege 1	280 000		450 000		369 235.35	
460 Schulgesundheitsdienst	26 500		31 350		21 904.00	
490 Übriges Gesundheitswesen	39 300		34 300		33 942.30	
491 Seerettungsdienst	23 000		137 600		25 040.10	
5 Soziale Wohlfahrt	5 941 100	1 419 400	5 254 500	1 216 000	5 275 207.30	1 357 607.50
500 Sozialversicherung 2	1 870 000		1 709 000		1 689 853.45	2 886.75
520 Krankenversicherung 3	527 000	10 000	510 000	30 000	505 779.30	5 445.50
540 Jugend	16 000		27 500		11 542.80	
550 Invalidität	2 000		2 000		1 800.00	
570 Alters- und Pflegeheime	265 800		290 400		317 461.00	
580 Wirtschaftliche Sozialhilfe	1 940 000	695 000	1 730 000	745 000	1 701 391.15	791 638.15
581 Asylwesen	663 400	420 000	442 000	250 000	481 679.50	319 259.60
582 Arbeitslosenhilfe			100			
589 Übrige Sozialhilfe, Fürsorgeverwaltung 4	656 900	294 400	543 500	191 000	565 700.10	238 377.50
6 Verkehr	1 970 700	410 700	1 873 800	396 200	1 773 752.58	391 663.95
620 Gemeindestrassen / Werkhof «Büelhof» 5	1 571 700	386 500	1 471 300	372 500	1 435 549.63	368 982.30
621 Parkplätze	19 700	24 200	22 000	23 700	18 155.85	22 681.65
640 Bundesbahnen	6 500		6 500		6 464.75	
650 Regionalverkehr	371 000		357 600		297 715.90	
660 Schifffahrt 6	1 800		16 400		15 866.45	

1 **440**
Reduziertes Budget Verein Spitex Untermarch

2 **500**
Gebundene Ausgaben gemäss den Budgetberechnungen des Kantons

3 **520**
Gebundene Ausgaben gemäss den Budgetberechnungen des Kantons

4 **589**
Die im Vorjahr geplante Zusammenlegung von Stellen im Einwohneramt und im Asylwesen kam nicht zustande. Der Besoldungs- und Personalaufwand enthält wieder den Aufwand für eine Teilzeitstelle für die Koordination im Asyl- und Flüchtlingswesen. Die Kosten werden durch interne Verrechnung von der Sozialhilfe an das Asylwesen belastet
Zuweisung von mehr Asylsuchenden gemäss kantonalem Verteilschlüssel, was mehr Wohnraum bedingt

5 **620**
Umbau Werkhof im Dorfgaden, Garderobe und WC für Werkpersonal

6 **660**
Verzicht auf zweiten Kurs der Oberseeschifffahrt durch Verein Agglo Obersee

Laufende Rechnung – Funktionale Gliederung

	Voranschlag 2019		Voranschlag 2018		Rechnung 2017	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
7 Umwelt, Raumordnung	2 452 200	1 680 400	2 426 800	1 691 900	2 345 271.67	1 728 481.01
701 Wasserwerk (Spezialfinanzierung)	605 900	605 900	616 300	616 300	635 556.03	635 556.03
710 Abwasserbeseitigung (Spezialfinanzierung)	643 900	643 900	628 600	628 600	634 576.08	634 576.08
720 Abfallbeseitigung (Spezialfinanzierung)	353 500	353 500	361 200	361 200	364 388.70	364 388.70
740 Friedhof und Bestattung	142 800	8 000	182 300	8 000	124 448.61	14 574.65
750 Gewässerverbauungen	35 300		21 000		1 701.35	
770 Naturschutz	161 700		130 900		71 034.30	
780 Übriger Umweltschutz	191 100	69 100	172 600	77 800	156 823.15	79 385.55
790 Raumordnung	318 000		313 900		356 743.45	
8 Volkswirtschaft	49 300	8 000	39 300	8 000	47 516.75	7 449.60
800 Landwirtschaft	8 600		9 800		10 496.90	
812 Gemeindewaldungen	500		500		229.45	140.10
830 Tourismus, kommunale Werbung	39 600		28 500		36 790.40	
840 Industrie, Gewerbe, Handel	500		500			
863 Energieversorgung	100	8 000		8 000		7 309.50

1 **750**

Aufschüttung / Ufersanierung Gemeindehaab mit Material aus Kiessammlern
Ausbaggern Chessibach-Delta bei der Badi

2 **770**

Renaturierung des Talbachs vom See bis zum Bahndamm und Mitarbeit beim Landschaftsentwicklungskonzept Altendorf-Lachen

3 **780**

Zusätzlicher Aufwand zur Erlangung des Energiestadt-Labels

4 **830**

Aufwertung und Unterhalt Spielplätze und Feuerstellen

Laufende Rechnung – Funktionale Gliederung

	Voranschlag 2019		Voranschlag 2018		Rechnung 2017	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
9 Finanzen und Steuern	881 500	15 746 400	803 100	15 370 600	637 590.27	17 278 395.43
900 Gemeindesteuern 1	194 800	14 962 000	195 900	14 542 000	129 958.59	16 427 894.32
920 Finanzausgleich 2	124 500				– 73 100.00	
931 Anteil an kantonal erhobenen Steuern 3		15 000		50 000		51 008.00
940 Kapitaldienst	326 900	326 900	337 200	337 200	359 063.28	358 992.46
942 Liegenschaften des Finanzvermögens (Nicht aufgeteilte Kosten)	42 100		38 100		27 688.30	
943 Hühbergwald	400		400		466.00	
945 Breitenhof (Anteil Finanzvermögen)	11 300	36 000	11 600	36 000	9 793.55	36 441.65
946 Bürgerheim	12 300	44 000	12 800	44 000	13 301.00	44 226.00
947 Ziegelwis	2 300		2 400		1 995.00	
948 Büelhof (Anteil «Dorfgaden»)	22 400		58 100		18 134.10	
949 Bisigwis / Suter	17 500	1 700	17 700	1 700	19 514.45	1 750.00
950 Dorfzentrum (Anteil Finanzvermögen)	23 100		24 000		24 978.00	
952 N3-Überdeckung (Anteil Finanzvermögen)	58 100	315 000	60 200	315 000	62 206.00	314 490.00
993 Neutrale Aufwendungen und Erträge	45 800	45 800	44 700	44 700	43 592.00	43 593.00

- 1 **900**
Reduktion des Steuerfusses von bisher 95% auf 90% für die natürlichen Personen und von bisher 80% auf 75% für die juristischen Personen. Das vorhandene Eigenkapital lässt eine Entlastung der Steuerzahler zu
- 2 **920**
Zahlungspflicht an den horizontalen Finanzausgleich gemäss Regierungsratsbeschluss und Ausgleich aus der Nachkalkulation 2017
- 3 **931**
Neuregelung der Besteuerung der Etzelwerk AG in den Jahren 2019–2021 bzw. bis zum Inkrafttreten der neuen Konzession (gemäss Regierungsratsbeschluss 217/2018 vom 27.03.2018)

Investitionsrechnung – Zusammenzug

	Voranschlag 2019		Voranschlag 2018		Rechnung 2017	
	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
Total Investitionsrechnung	5 623 700	2 413 700	4 718 500	2 218 500	2 456 614.82	1 896 684.25
Netto-Investitionen		3 210 000		2 500 000		559 930.57
0 Allgemeine Verwaltung Netto-Ausgaben	150 000					
		150 000				
1 Öffentliche Sicherheit Netto-Einnahmen /-Ausgaben			177 000 48 000	225 000	470 770.20	429 500.00 41 270.20
2 Bildung Netto-Einnahmen /-Ausgaben				60 000 60 000	478 434.15	410 000.00 68 434.15
3 Kultur und Freizeit Netto-Ausgaben	1 200 000		1 200 000		97 155.50	
		1 200 000		1 200 000		97 155.50
6 Verkehr Netto-Ausgaben	1 260 000		1 108 000		249 484.62	40 505.00 208 979.62
		1 260 000		1 108 000		
7 Umwelt, Raumordnung Netto-Ausgaben	3 013 700	2 413 700	2 233 500	1 933 500	1 160 770.35	1 016 679.25 144 091.10
		600 000		300 000		

Investitionsrechnung – Artengliederung

	Voranschlag 2019		Voranschlag 2018		Rechnung 2017	
	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
5 AUSGABEN	5 623 700		4 718 500		2 456 614.82	
50 Sachgüter	4 965 000		4 300 000		1 799 901.77	
56 Eigene Beiträge	658 700		418 500		656 713.05	
6 EINNAHMEN		2 413 700		2 218 500		1 896 684.25
61 Nutzungsabgaben und Vorteilsentgelte		400 000		725 000		162 249.35
65 Vorteilsabgeltungen		2 013 700		1 433 500		1 284 934.90
66 Beiträge für eigene Rechnung				60 000		449 500.00

Investitionsrechnung – Funktionale Gliederung

	Voranschlag 2019		Voranschlag 2018		Rechnung 2017	
	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
0 Allgemeine Verwaltung	150 000					
060 Verwaltungsliegenschaft Dorfzentrum (Anteil Verwaltungsvermögen) 1	150 000					
1 Öffentliche Sicherheit			177 000	225 000	470 770.20	429 500.00
140 Feuerwehr					60 770.20	19 500.00
150 Schiessanlage Chessibach			177 000			
160 Zivilschutz				225 000	410 000.00	410 000.00
2 Bildung				60 000	478 434.15	410 000.00
240 Schulliegenschaften und Anlagen				60 000	478 434.15	410 000.00
3 Kultur und Freizeit	1 200 000		1 200 000		97 155.50	
330 Parkanlagen, Wanderwege 2	1 200 000		1 200 000		97 155.50	
6 Verkehr	1 260 000		1 108 000		249 484.62	40 505.00
620 Gemeinde- und Bezirksstrassen 3	1 260 000		1 108 000		249 484.62	20 000
621 Parkplätze						20 505.00
7 Umwelt, Raumordnung	3 013 700	2 413 700	2 233 500	1 933 500	1 160 770.35	1 016 679.25
701 Wasserwerk 4	790 000	790 000	860 000	860 000	393 061.15	393 061.15
710 Abwasserbeseitigung	1 623 700	1 623 700	1 073 500	1 073 500	623 618.10	623 618.10
740 Friedhof und Bestattung					144 091.10	
770 Naturschutz 5	600 000		300 000			

- 1 **060**
Ersatz der Rafflamellenstoren am 1988 erstellten Dorfzentrum
- 2 **330**
Investitions-Tranche Park am See
Der zeitliche Finanzbedarf hängt stark vom Ausgang des Beschwerdeverfahrens ab.
- 3 **620**
Enthalten sind allgemeine Sanierungen und Werterhaltungen am Strassennetz, der Deckbelag an der Litschstrasse im Abschnitt im Suter bis Ebnet, die Sanierung der Breitenstrasse Ost, die Sanierung des Parkplatzes beim Dorfgaden, die Erstellung des Trottoirs von der Acheren bis zum Schlipf und die Erstellung eines Bus-Wartehäuschens bei der Zürcherstrasse 37 (Verschiebung aus den Vorjahren)
- 4 **701**
Verschiedene Leitungssanierungen bzw. Ersatz von Leitungen, unter anderem Breitenstrasse 2–14, Burggasse–Schulhaus Ost, Kalibervergrößerung Letzistrasse–Etzelnwerk, Höhenstrasse 5–16 und Neutalstrasse 4–21
Diverse Massnahmen aus dem Generellen Entwässerungsprojekt sowie Meteorwasserleitung Letzi–See, Sanierung Meteorwasserleitung Breitenstrasse Ost, Umbau Pumpstation Stoglen und Meteorwasserleitung Neutalstrasse
Die Erneuerung und Erweiterung der Abwasserreinigungsanlage in Lachen erfolgt gemäss dem Budget des Zweckverbandes ARA-Untermarch.
- 5 **770**
Etappe der Renaturierung Talbach

Finanzplan 2020–2022

Gemäss Finanzhaushaltsgesetz haben die Gemeinden einen Finanzplan zu erstellen. Der Finanzplan erfasst nebst dem Voranschlag die nachfolgenden drei Kalenderjahre. Er wird jährlich überarbeitet und den wechselnden Einflüssen flexibel angepasst. Die Haushaltübersicht über die bevorstehenden vier Jahre versetzt den Gemeinderat in die Lage, den Finanzhaushalt rechtzeitig zu steuern und seine Führungsaufgabe wahrzunehmen.

Ziele der Finanzplanung sind:

- Früherkennung der Haushaltsentwicklung
- Steuerung des Finanzhaushaltes durch den Gemeinderat
- Information für die Stimmbürger

Die Sanierung der Kugelfananlage im Schiessstand Chessibach, kleinere Erweiterungen der Schulanlage, Investitionen in den Park am See sowie Unterhalts- und Ausbauarbeiten im Strassenbereich sind Projekte, die in den Finanzplanjahren realisiert werden sollen. Zudem wird bei den Spezialfinanzierungen Wasser und Abwasser in die Werterhaltung der Leitungen und Anlagen investiert.

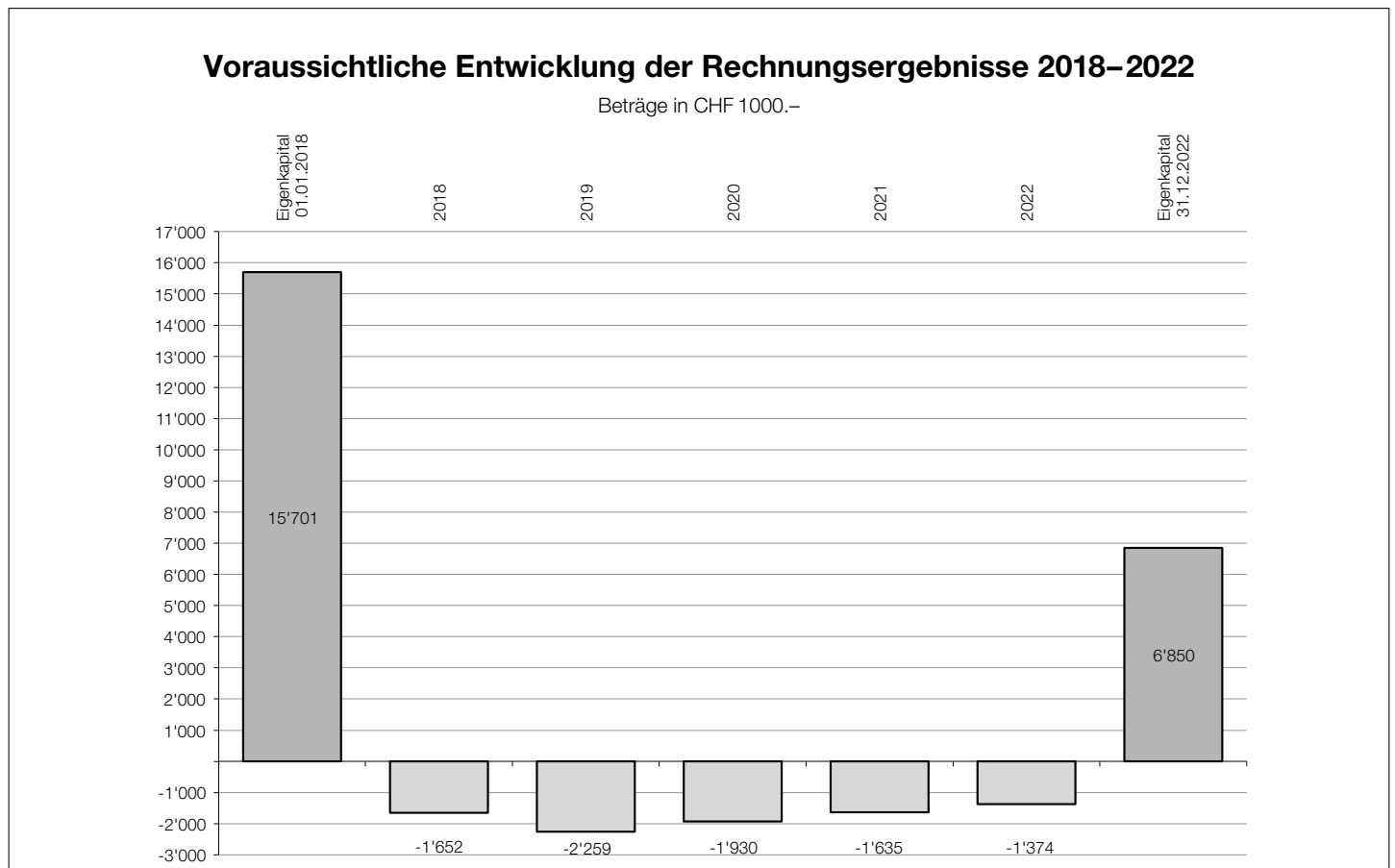
In der Laufenden Rechnung wird mit gewissen Aufwandsteigerungen gerechnet. Gleichzeitig wird ein angemessener Anstieg der Steuereinnahmen erwartet. In den Finanzplan-

jahren kann deshalb der 2019 wiederum reduzierte Steuersatz von 90% für natürliche Personen und 75% für juristische Personen beibehalten werden.

Die rollende Planung zeigt auf, dass in den kommenden Jahren mit Mehraufwendungen gerechnet werden muss. Bedingt durch die Steuerfuss-Senkungen der Voranschläge 2018 und 2019 dürften diese Prognosen zutreffen oder die Defizite noch höher ausfallen. Sie sind jedoch in den Finanzplan-Jahren 2020 bis 2022 rückläufig und zu ihrer Deckung ist zurzeit noch die genügende Schwankungsreserve des Eigenkapitals vorhanden.

Welche Projekte ab 2023 die Jahresrechnung belasten werden, ist momentan noch nicht konkret absehbar. Damit der Gemeinderat zum gegebenen Zeitpunkt aber nicht auf Bedürfnisse reagieren muss, sondern rechtzeitig agieren kann, sind in den Jahren 2020 bis 2022 im Bereich 790 «Raumordnung» Planer-Honorare im Finanzplan eingestellt, um die nötigen vorausschauenden Abklärungen treffen zu können.

Die nachfolgende Grafik zeigt anschaulich, dass die erwarteten Defizite der aktuellen Finanzplanung durch die vorhandenen Eigenmittel noch gedeckt sind.



Finanzplan 2020–2022

Beträge in CHF 1000.–

Übersicht Gesamtrechnung	Voranschlag 2019		Finanzplan 2020		Finanzplan 2021		Finanzplan 2022	
	Soll	Haben	Soll	Haben	Soll	Haben	Soll	Haben
Laufende Rechnung								
Total Aufwand	24 365	22 106	24 308	22 377	24 562	22 926	25 018	23 644
Total Ertrag								
Aufwandüberschuss		2 259		1 930		1 635		1 374
Investitionsrechnung								
Total Ausgaben	5 624	2 414	7 332	3 204	3 550	1 542	4 120	200
Total Einnahmen								
Netto-Investitionen		3 210		4 128		2 008		3 920
Finanzierung								
Netto-Investitionen	3 210	1 263	4 128	1 479	2 008	1 629	3 920	1 857
Abschreibungen Verwaltungsvermögen		160		142		88		83
Einlagen in Spezialfinanzierungen								
Entnahmen aus Spezialfinanzierungen	32		121		405		774	
Aufwandüberschuss Laufende Rechnung	2 259		1 930		1 635		1 374	
Finanzierungsfehlbetrag		4 073		4 559		2 332		4 127

Finanzplan 2020–2022

Beträge in CHF 1000.–

Laufende Rechnung	Voranschlag 2019		Finanzplan 2020		Finanzplan 2021		Finanzplan 2022	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
Total Laufende Rechnung Netto-Aufwand	24 365	22 106 2 259	24 308	22 377 1 930	24 562	22 926 1 635	25 018	23 644 1 374
0 Allgemeine Verwaltung Netto-Aufwand	2 555	938 1 617	2 534	948 1 586	2 565	958 1 608	2 576	968 1 608
1 Öffentliche Sicherheit Netto-Aufwand	758	595 163	772	601 171	767	603 164	766	605 161
2 Bildung Netto-Aufwand	8 438	1 304 7 134	8 420	1 315 7 105	8 555	1 345 7 210	8 695	1 375 7 320
3 Kultur und Freizeit Netto-Aufwand	951	4 947	647	4 643	606	4 601	541	4 537
4 Gesundheit Netto-Aufwand	369	369	375	375	385	385	386	386
5 Soziale Wohlfahrt Netto-Aufwand	5 941	1 419 4 522	6 037	1 360 4 676	6 122	1 361 4 760	6 212	1 362 4 850
6 Verkehr Netto-Aufwand	1 971	411 1 560	2 060	420 1 640	2 061	429 1 632	2 054	438 1 617
7 Umwelt, Raumordnung Netto-Aufwand	2 452	1 680 772	2 550	1 720 830	2 666	1 931 736	2 965	2 233 732
8 Volkswirtschaft Netto-Aufwand	49	8 41	41	8 33	41	8 33	41	8 33
9 Finanzen und Steuern Netto-Ertrag	882 14 865	15 746	873 15 128	16 001	794 15 494	16 288	782 15 869	16 651
900 Gemeindesteuern Steuersatz	195	14 962 90/75%	199	15 202 90/75%	200	15 452 90/75%	201	15 912 90/75%

Finanzplan 2020–2022

Beträge in CHF 1000.–

Investitionsrechnung	Total		Voranschlag 2019		Finanzplan 2020		Finanzplan 2021		Finanzplan 2022	
	2019–2022		Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
Total Investitionsrechnung Netto-Investition	13 266		5 624	2 414 3 210	7 332	3 204 4 128	3 550	1 542 2 008	4 120	200 3 920
0 Allgemeine Verwaltung Sanierungen Dorfzentrum	150 150		150 150							
1 Öffentliche Sicherheit <i>Feuerwehr</i> Fahrzeug-Anschaffung <i>Schiesstand Chessibach</i> Sanierung Kugelfanganlage	128 60 68			128 60 68						
2 Bildung Schulliegenschaften und Anlagen	300 300				100 100		100 100		100 100	
3 Kultur und Freizeit Park am See	2 400 2 400		1 200 1 200		1 200 1 200					
6 Verkehr Sanierungen Groberschliessungen Bushäuschen Zürcherstrasse 37	4 240 3 610 600 30		1 260 1 230 30		1 630 1 030 600		850 850		500 500	
7 Umwelt, Raumordnung <i>Wasserwerk</i> Werkanlagen, Leitungsnetz Anschlussgebühren und Erschliessungsbeiträge Entnahme aus Verpflichtungen	6 048 4 045 - 600 - 1 887		2 414 790	2 414 150 640	3 674 1 165	3 204 200 965	2 600 810	582 150 282	3 520 1 280	200 100
<i>Abwasserbeseitigung</i> Werkanlagen, Leitungsnetz Investitionsbeitrag ARA-Untermarch Anschlussgebühren und Erschliessungsbeiträge Entnahme aus Verpflichtungen	5 760 2 403 - 700 - 3 212		965 659	250 1 374	1 915 594	200 1 839	1 115 675	150	1 765 475	100
<i>Naturschutz</i> Renaturierung Talbach Beiträge von Bund, Kanton und Bezirk	1 200 - 960		600		600			960		

Anträge zu den Traktanden, die nicht der Urnenabstimmung unterliegen

Traktandum 1

Wahl der Stimmenzähler

Traktandum 2

Genehmigung des Voranschlages und des Steuerfusses für das Jahr 2019

Bericht

der Rechnungsprüfungskommission an die Stimmberechtigten der Gemeinde Altendorf

Als Rechnungsprüfungskommission haben wir den Voranschlag (Laufende Rechnung und Investitionsrechnung) für das Jahr 2019 der Gemeinde Altendorf geprüft.

Für den Voranschlag ist der Gemeinderat verantwortlich, während unsere Aufgabe darin besteht, diesen zu prüfen.

Unsere Prüfung erfolgte nach dem gesetzlichen Auftrag sowie dem Handbuch über das Rechnungswesen für Bezirke und Gemeinden des Kantons Schwyz.

Gemäss unserer Beurteilung entspricht der Voranschlag den gesetzlichen Vorschriften. Die aufgezeigte Entwicklung der Gemeinde erachten wir als vertretbar.

Wir beantragen, den vorliegenden Voranschlag 2019 mit einem Aufwandüberschuss von CHF 2 258 800.00 zu genehmigen.

Antrag

des Gemeinderates und der Rechnungsprüfungskommission

Die Gemeindeversammlung genehmigt den vorliegenden Voranschlag 2019 mit einem Steuerfuss von 90% einer Einheit für die natürlichen Personen und von 75% einer Einheit für die juristischen Personen.

Traktandum 3**Traktandum 4**

Aus Datenschutzgründen wurden die Anträge zur Beschlussfassung über die Erteilung des Gemeindebürgerrechts aus der Broschüre entfernt.

Traktandum 5**Traktandum 6**

Aus Datenschutzgründen wurden die Anträge zur Beschlussfassung über die Erteilung des Gemeindebürgerrechts aus der Broschüre entfernt.

Traktandum 7**Traktandum 8**

Aus Datenschutzgründen wurden die Anträge zur Beschlussfassung über die Erteilung des Gemeindebürgerrechts aus der Broschüre entfernt.

Traktandum 9

Aus Datenschutzgründen wurden die Anträge zur
Beschlussfassung über die Erteilung des Gemeindebürgerrechts
aus der Broschüre entfernt.

Anträge zu den Traktanden, welche der Urnenabstimmung unterliegen

Traktandum 10

Beschlussfassung über die Ermächtigung an den Gemeinderat Altendorf zur Beschaffung von Grundeigentum im Sinne der Wirtschaftsförderung sowie Erteilung eines befristeten Rahmenkredits für die Beschaffung von Grundeigentum auf dem Gemeindegebiet von Altendorf

Ausgangslage

Der Gemeinde Altendorf wurde in der Vergangenheit Grundeigentum zum Kauf angeboten. Da der Erwerb von Grundeigentum jedoch gemäss dem geltenden Gemeindeorganisationsgesetz vom 25. Oktober 2017 (GOG, SRSZ 152.100) in die Kompetenz der Gemeindeversammlung fällt, schied die Gemeinde als Käuferin stets aus. Selbst im besten Falle würden mehr als sechs Monate verstreichen, bis die Zustimmung der Stimmbürger an der Urne eingeholt werden könnte.

Unbebautes Bauland wird kaum offen gehandelt und ist in der Gemeinde Altendorf auch kaum mehr verfügbar. Bei überbautem Grundeigentum muss auf mögliche Kaufangebote schnell und ohne grosses Aufsehen und Publizität eingegangen werden können. Der Gemeinderat Altendorf beantragt deshalb, die endgültige Beschlussfassung über den Erwerb von unbebautem oder überbautem Grundeigentum auf dem Gemeindegebiet von Altendorf im Sinne der Wirtschaftsförderung an den Gemeinderat zu delegieren. Solche Delegationen sind im Rahmen des Wirtschaftsförderungsgesetzes vom 27. November 1986 (SRSZ 311.100) nach § 5 Abs. 2 zulässig. Zudem soll dem Gemeinderat Altendorf ein Rahmenkredit für den Erwerb von Grundeigentum zur Erfüllung von öffentlichen Aufgaben zur Verfügung gestellt werden.

Ziele der Delegation im Sinne der Wirtschaftsförderung

Nach § 5 Abs. 2 des Wirtschaftsförderungsgesetzes des Kantons Schwyz vom 27. November 1986 (SRSZ 311.100), können die Stimmberechtigten den Gemeinderat generell ermächtigen, Grundstücke zu Gewerbe-, Industrie- und Dienstleistungszwecken zu erwerben und Interessenten zu bestimmten Bedingungen abzugeben. Mit einer solchen generellen Ermächtigung kann der Gemeinderat im Sinne einer Wirtschaftsförderung rasch und flexibel handeln. Ein Landerwerb kommt nur in Betracht, wenn dieser als eigentliche Wirtschaftsförderungsmassnahme erfolgt. Ein Erwerb von Grundstücken ohne genauere Zweckbestimmung im Sinne der Wirtschaftsförderung ist nicht zulässig.

Ziele des Rahmenkredits zur Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe

Der Gemeinderat Altendorf möchte mit dem Rahmenkredit vor allem den strategischen Handlungsspielraum besitzen, um Grundeigentum erwerben zu können. Das erworbene Grundeigentum soll nur dann gekauft werden, wenn daraus für die Öffentlichkeit ein Vorteil entstehen würde. Dies wäre z.B. der Fall, wenn die Gemeinde bereits im Besitz von angrenzenden Liegenschaften ist und der Erwerb zur Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe dient. Es ist nicht das erklärte Ziel der Gemeinde, mit dem Erwerb von Grundeigentum einen finanziellen Gewinn, z.B. durch Fremdvermieten der Liegenschaften, zu erzielen.

Finanzielle Aspekte

Die durch den Kauf von Grundeigentum eintretenden Investitionskosten werden jeweils aktiviert. Kapitalkosten, Abschreibungen und sonstige, mit dem Grundstück und/oder Gebäude in Verbindung stehende Aufwendungen und Erträge werden in der Laufenden Rechnung als Aufwand oder Ertrag verbucht.

Dank dem soliden Eigenkapital der Gemeinde Altendorf werden Investitionen in erster Linie aus Eigenmitteln finanziert. Indes soll der Gemeinderat jedoch auch zur Einholung von Bankgarantien und Krediten ermächtigt sein.

Vorschlag des Gemeinderates

Die Gemeindeversammlung überträgt generell die Befugnis und ermächtigt den Gemeinderat Altendorf im Sinne der Wirtschaftsförderung, unbebaute oder überbaute Grundstücke zu Gewerbe-, Industrie- und Dienstleistungszwecken zu beschaffen. Dazu und für die Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe soll dem Gemeinderat ein auf fünf Jahre befristeter Rahmenkredit von jährlich 4,1 Mio. Franken eingeräumt werden. Zu überbautem Grundeigentum zählen ausdrücklich auch Stockwerkseigentumsanteile.

Durch den Rahmenkredit soll gewährleistet werden, dass der Gemeinderat jederzeit und fristgerecht in der Lage ist, auf Marktangebote zu reagieren. Die Gemeindeversammlung ist jeweils im Nachhinein eingehend über den getätigten Kauf zu informieren. Dieser Kredit gibt dem Gemeinderat insbesondere in Bezug auf die Infrastrukturplanungen eine grosse Flexibilität.

Antrag

Die Gemeindeversammlung beschliesst:

1. Dem Gemeinderat Altendorf wird die generelle Befugnis übertragen, unbebaute oder überbaute Grundstücke zu Gewerbe-, Industrie- und Dienstleistungszwecken im Sinne der Wirtschaftsförderung auf dem Gemeindegebiet von Altendorf zu beschaffen. Dazu und für die Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe soll dem Gemeinderat ein bis 31. Dezember 2024 befristeter Rahmenkredit von jährlich 4,1 Mio. Franken eingeräumt werden. Zu überbautem Grundeigentum zählen ausdrücklich auch Stockwerkseigentumsanteile.
2. Die Gemeindeversammlung ist im Nachhinein eingehend über den getätigten Kauf zu informieren. Der Gemeinderat Altendorf ist ermächtigt, entsprechende Bankgarantien und Kredite einzuholen.
3. Die aus einem Kauf resultierenden Investitionskosten werden aktiviert. Kapitalkosten, Abschreibungen und sonstige, mit dem Grundstück und/oder Gebäude in Verbindung stehende Aufwendungen und Erträge werden in der Laufenden Rechnung als Aufwand oder Ertrag verbucht.
4. Die Kaufentscheide müssen vom Gemeinderat einstimmig gefällt werden.

Traktandum 11

Beschlussfassung über den Teilnutzungsplan Stoglen

Ausgangslage

Zwischen dem Bahnhof und dem alten Dorfkern von Altendorf befindet sich das noch unüberbaute Gebiet Stoglen. Vor Jahren war in diesem Gebiet der Fussballplatz von Altendorf. Das Areal ist, zusammen mit dem angrenzenden Grundstück Transver AG, der Industriezone zugeordnet. Die Parzellen sind umgeben von Wohn- und Mischzonen und eignen sich daher nur bedingt für Gewerbe- oder Industriebetriebe. Die Gemeinde Altendorf hat schon seit längerem die Absicht, diese Fläche für die Siedlungsentwicklung in

den Bereichen Wohnen und Mischnutzung verfügbar zu machen. Um dies zu erreichen, ist eine Nutzungsplananpassung durchzuführen, die eine Umzonung des Gebiets Stoglen und eine Anpassung des Baureglements umfasst.

Wegen seiner Grösse und Lage ist das Gebiet Stoglen ein wichtiges Entwicklungsgebiet für die Gemeinde Altendorf. Es besteht ein wesentliches öffentliches Interesse an einer qualitätsvollen Entwicklung dieses Areals. Daher wird über das gesamte umzunozende Gebiet die Gestaltungsplanpflicht gelegt.

Rahmenbedingungen

Die Umzonung des Entwicklungsgebiets Stoglen gewährleistet eine weitere Entwicklung der Gemeinde Altendorf nach innen, ohne eine zusätzliche Einzonung vorzunehmen.



Luftbild Altendorf

(Quelle: maps.admin.ch)



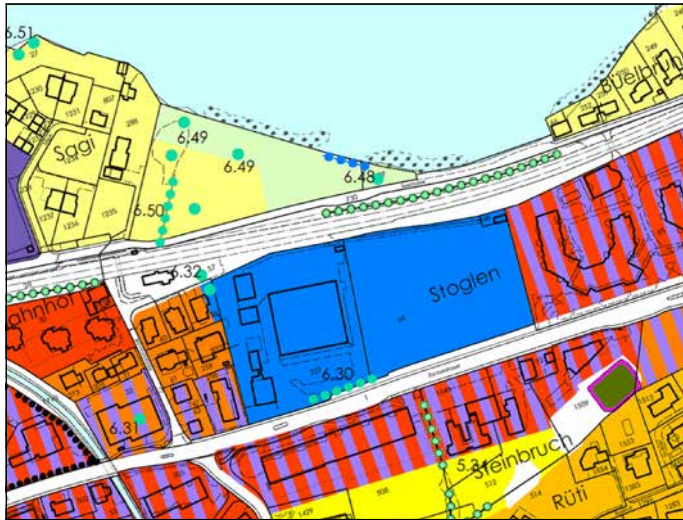
Luftbild Gebiet Stoglen

(Quelle: maps.admin.ch)

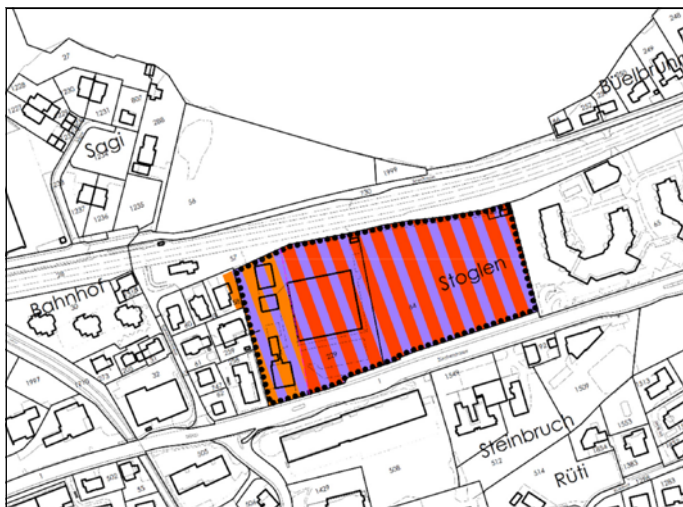
Zonenplananpassung

Die Teilnutzungsplanung sieht vor, die Industriezone vollständig aufzuheben und die Parzellen der Wohn- und Gewerbezone zuzuweisen.

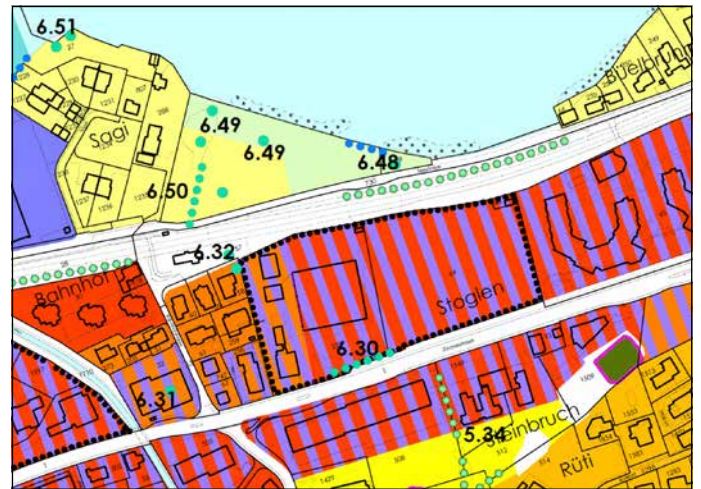
Rechtskräftiger Zonenplan



Teilnutzungsplan



Zonenplan nach Änderungen gemäss Teilnutzungsplan Stoglen



Mit der Zonierung wird auf die bestehende ortsbauliche Situation Rücksicht genommen. Im Westen wird eine Fläche der Wohn- und Gewerbezone WG3 zugeordnet, die einer Bautiefe entspricht. Damit befindet sich der Übergang zwischen der drei- und viergeschossigen Bebauung innerhalb des Gestaltungsplans.

Vorgaben an die Umzonung

Mit der vorgesehenen Umzonung steigt der Wert des Landes. Ein teilweiser Mehrwertausgleich konnte mit dem Abschluss eines öffentlich beurkundeten Kaufrechtsvertrags bereits sichergestellt werden. Dadurch werden der Öffentlichkeit mehrere Leistungen verbindlich versprochen und in diversen Punkten Rechte eingeräumt.

Der Vollzug steht unter dem Vorbehalt, dass die vorgesehene Umzonung rechtskräftig werden kann.

Für das umzuzonende Gebiet wird die Gestaltungsplanpflicht festgelegt und im Baureglement wird verlangt, dass 20% des anrechenbaren Wohnanteils zwingend als preisgünstige Wohnungen zu realisieren sind.

Zudem wird mit Artikel 34a eine neue Rechtsgrundlage für preisgünstigen Wohnraum geschaffen:

Art. 34a:

1 Die Anforderungen von preisgünstigem Wohnraum sind erfüllt, wenn die Bauherrschaft entweder eine Organisation des gemeinnützigen Wohnungsbaus im Sinne von Art. 36 ff. der Wohnraumförderungsverordnung (WfV) vom 26. November 2003 ist, oder sich die Bauherrschaft für die Erstellung, die Vermietung oder den Verkauf von Wohnraum zur Einhaltung der Anforderungen des Wohnraumförderungsgesetzes (WFG), vom 21. März 2003 verpflichtet.

Der Gemeinderat kann andere Finanzierungsmodelle bewilligen, sofern diese eine dem WFG mindestens gleichwertige Verbilligung gewährleisten.

- Umzonung von Industriezone I,
ES IV in Wohnzone W3,
ES III = ca. 186 m²
- Umzonung von Industriezone I,
ES IV in Wohn- und Gewerbezone WG3,
ES III = ca. 3'478 m²
- Umzonung von Industriezone I,
ES IV in Wohn- und Gewerbezone WG4,
ES III = ca. 16'051 m²
- Gestaltungsplanpflicht (neu)

- 2 Bei nicht gemeinnützigen Wohnbauträgerschaften werden die höchstzulässigen Mietzinse zwischen dem Gemeinderat und der Bauherrschaft bzw. dem Eigentümer nach den Grundsätzen des WFG festgelegt. Kann keine Einigung erzielt werden, erlässt der Gemeinderat eine Verfügung. Der Gemeinderat kann mit den Baugesuchsunterlagen einen Mietzinsplan verlangen und diesen für verbindlich erklären.
- 3 Die als preisgünstiger Wohnraum ausgewiesene Bruttogeschossfläche darf nicht zweckentfremdet werden. Das Zweckentfremdungsverbot wird vom Gemeinderat als öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkung im Grundbuch angemerkt.
- 4 Der Gemeinderat erlässt ein Reglement, worin die Randbedingungen und die Kontrolle für preisgünstige Wohnungen definiert werden. Des Weiteren werden im Baureglement Richtlinien definiert, die bei der Ausarbeitung des Gestaltungsplans zu berücksichtigen sind:

Gestaltungsplan-Richtlinien Gebiet «Stoglen»

Die nachstehenden Richtlinien sind behördenverbindlich und haben wegleitenden Charakter.

Für das Gestaltungsplanpflichtgebiet «Stoglen» sind folgende Sachverhalte aufzuzeigen:

A) Ortsbauliche Situation:

Der Gestaltungsplan hat sicherzustellen, dass die Sicht auf den Zürichsee von der Kantonsstrasse aus teilweise erhalten bleibt. Dazu sind verschiedene Möglichkeiten der Gebäudeanordnung und -ausrichtung zu prüfen – unter Berücksichtigung der lärmschutzbezogenen Anforderungen.

B) Erschliessung:

Das Gestaltungsplangebiet ist von der Zürcherstrasse her konzentriert über den bestehenden Linksabbieger für den motorisierten Verkehr zu erschliessen. Im Rahmen der Gestaltungsplanung ist der Nachweis für die hinreichende Erschliessung zu erbringen.

C) Fusswegverbindungen:

Zwischen der Bushaltestelle «Stoglen» und dem Bahnhof Altendorf ist eine möglichst direkte und attraktiv gestaltete öffentliche Fusswegverbindung zu schaffen. Sie ist vom motorisierten Verkehr getrennt zu führen. Des Weiteren ist auf der gesamten nördlichen Länge des Gestaltungsplangebiets entlang der Bahngleise ein öffentlicher Fussweg zu erstellen, der auch für Unterhaltsfahrzeuge Trafostation/Pumpstation benützt werden kann.

D) Park+Ride-Anlage für Personenwagen und Veloabstellanlage:

Im Bereich des Bahnhofs (KTN 229 und KTN 64) ist eine Park+Ride-Anlage mit mindestens 20 Parkplätzen zu erstellen. Die Erschliessung erfolgt von der Bahnhofstrasse her. Zudem ist eine Veloabstellanlage für mindestens 40 Velos in Bahnhofsnähe auf KTN 229 zu realisieren.

E) Zugang ARA-Pumpstation/EW-Trafostation:

Der Zugang und der Vorplatz zum Gebäude mit der ARA-Pumpstation und der EW-Trafostation sind sicherzustellen. Der dazu notwendige Erschliessungsbereich (Vorplatz) ist ausreichend zu dimensionieren.

F) Strassen- und Bahnlärm:

Gegenüber der Zürcherstrasse sowie der Bahnlinie ist die Einhaltung der massgebenden Immissionsgrenzwerte nach Lärmschutzverordnung nachzuweisen.

G) Nichtionisierende Strahlung:

Im Gestaltungsplan ist für Orte mit empfindlicher Nutzung (OMEN) der Anlagegrenzwert vom 1 mT (Mikrotesla) ab der 132-kV-Übertragungsleitung einzuhalten. Der erforderliche Abstand für die Einhaltung des Anlagegrenzwertes 1 Mikrotesla ist im Rahmen des Gestaltungsplanes abzuklären.

H) Anrechenbare Landfläche:

Die erforderlichen Landflächen für die Fusswegverbindungen, den Zugang zur ARA-Pumpstation/EW-Trafostation und für die P+R-Anlage sowie für die Veloabstellanlage bleiben bei der Berechnung der Ausnützungsziffer weiterhin als anrechenbare Landfläche ausnützungsberechtigt.

I) Preisgünstiger Wohnraum Stoglen

Basis für die Ermittlung der Kostenlimite gemäss Wohnraumförderungsverordnung (WFV) bildet die Realisierung von Bauten ohne allfällige Sanierung von Altlasten und ohne allfällige ausserordentliche Baugrundmassnahmen (z.B. Pfählungen usw.).

Gestaltungsplan-Richtlinien Gebiet «Stoglen»

Im Zusammenhang mit der vorgesehenen Umzonung und den Änderungen im Baureglement wurde bereits ein öffentlich beurkundeter Kaufrechtsvertrag zwischen der Gemeinde und den Grundeigentümern abgeschlossen. Die seitens Grundeigentümer zugesicherten Leistungen und Rechte zugunsten der Gemeinde stehen unter dem Vorbehalt, dass die Umzonung rechtskräftig werden kann. Die Vereinbarung weist die nachfolgenden Inhalte auf (sinngemäss aus dem Vertrag, nicht vollständig):

– Park+Ride-Anlage

Innerhalb des Gestaltungsplanperimeters ist an geeigneter Lage (Nähe Bahnhof) eine Park+Ride-Anlage für insgesamt 20 Parkplätze zu erstellen.

– **Veloabstellplätze**

Die Erstellung von zusätzlichen 40 Veloabstellplätzen beim Bahnhof Altendorf wird mit dem Grundeigentümer vertraglich vereinbart.

– **Landabtretung Zugang Trafostation/Pumpwerk**

Bis anhin besteht keine Regelung für den Fussweg, den Zugang zur Trafostation und Pumpwerk. Die Grundeigentümer sind bereit, eine unentgeltliche Abtretung einer Landfläche von 638 m² zu leisten und der Öffentlichkeit einen bedeutenden Mehrwert zu schaffen. Im öffentlich beurkundeten Kaufrechtsvertrag zwischen Gemeinde und Grundeigentümern mit Grundbuchanmeldung vom 1. März 2016 wird festgehalten, dass die Ausnützung der Flächen beim Verkäufer bleibt und auf die übrigen Gestaltungsplanflächen umgelagert werden kann.

– **Arbeitsplätze**

Für die heutigen Arbeitsplätze der Transver AG soll eine Übergangsregelung abgeschlossen werden.

Verfahren

Der Teilnutzungsplan Stoglen hat folgendes Verfahren durchlaufen: Das **Mitwirkungsverfahren** wurde im Amtsblatt Nr. 37 vom 12. September 2014 publiziert. Einwendungen konnten bis am 13. November 2014 eingereicht werden.

Die Umzonung der Parzelle KTN 64 war bereits im Entwurf der inzwischen abgebrochenen Ortsplanungsrevision enthalten. Die Gesamtrevision wurde aufgrund des revidierten Raumplanungsgesetzes zwischenzeitlich abgebrochen. Damit wurde das Vorhaben bereits zweimal beim kantonalen Volkswirtschaftsdepartement **vorgeprüft** (2. Februar 2015 und 17. Juli 2015).

Die **öffentliche Auflage** des Teilnutzungsplans Stoglen nach § 25 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes (PBG) erfolgte vom 6. Mai 2016 bis 6. Juni 2016.

Gegen den Teilzonenplan Stoglen sowie die dazugehörigen Ergänzungen des Baureglements wurde am 6. Juni 2016 eine Einsprache erhoben, mit dem Antrag, dass der Teilnutzungsplan Stoglen und die Ergänzungen des Baureglements nicht zu erlassen seien. Am 26. September 2016 wies der Gemeinderat die **Einsprache** ab.

Dagegen erhob der Einsprecher am 24. Oktober 2016 rechtzeitig **Beschwerde** beim **Regierungsrat**, welche mit Beschluss Nr. 643/2017 ebenfalls abgewiesen wurde.

Der regierungsrätliche Beschwerdeentscheid wurde am 18. September 2017 an das **Verwaltungsgericht** des Kantons Schwyz weitergezogen. Im Entscheid des Verwaltungsgerichts vom 24. April 2018 wurde die Beschwerde wiederum abgewiesen.

Somit kann der Teilzonenplan der Gemeindeversammlung respektive der Urnenabstimmung zur Beschlussfassung vorgelegt werden.

Wichtige Erkenntnisse aus dem Rechtsmittelverfahren

Aufgrund einer Beschwerde hatten sich sowohl der Regierungsrat als auch das Verwaltungsgericht des Kantons Schwyz mit der Umzonung rechtlich auseinanderzusetzen. Im Rechtsmittelverfahren kam es in verschiedener Hinsicht zu einer Überprüfung der Vorlage. Beide Beschwerdeinstanzen kamen zum Ergebnis, dass die Umzonung in allen Punkten konform ist (RRB Nr. 643/2017 vom 22. August 2017 und VGE III 2017 170 vom 24. April 2018). Die Beschwerde wurde vollumfänglich abgewiesen.

– **Zur Übereinstimmung mit den Richtplanungen**

Das Verwaltungsgericht erachtet die Voraussetzungen für die vorgesehene Planänderung aufgrund der kommunalen Richtplanung wie auch des revidierten kantonalen Richtplans im Gebiet als durchaus gegeben. Altendorf darf also von der reinen Arbeits- zur vorgesehenen Mischzone wechseln. Das öffentliche Interesse an der beabsichtigten Nutzungsanpassung des Gebietes Stoglen an die umgebende Nutzungsdurchmischung bezeichnet das Gericht als ausgewiesen. Daran ändert der Umstand, dass der Strassen- und Bahnverkehr in Altendorf (auch im Gebiet Stoglen) eine erhebliche Zunahme erfahren hat, nichts.

– **Zur Übergangsregelung mit der Transver AG**

Gemäss den getroffenen Abmachungen wurde der Transver AG für den Bedarfsfall der vorläufige Verbleib auch nach der Umzonung ermöglicht. Das Gericht erklärte, es sei sowohl für das überbaute Land (Transver AG) als auch für das noch nicht überbaute Land der Mindestgewerbeanteil von 30% jeweils einzuhalten. Der Wohnanteil auf den noch nicht überbauten Flächen darf also höchstens 70% der jeweiligen Ausnützungsziffer betragen. Damit ist der Erhalt der Mischzone im Ergebnis garantiert, unabhängig vom Zeitbedarf der Transver AG.

– **Zur Lärmproblematik**

Das Verwaltungsgericht stellte klar, dass die Einhaltung der Planungswerte im Interesse des Lärmschutzes sichergestellt sein muss. Das Gericht verlangte für den Nachweis der geforderten Einhaltung der Planungswerte den Machbarkeitsnachweis analog des Lärmschutznachweises. Dieser Nachweis konnte erbracht werden. Das Verwaltungsgericht attestierte, mit der vorhandenen Machbarkeitsstudie werde hinreichend plausibel aufgezeigt, dass auf dem noch nicht überbauten Land im Rahmen des späteren Gestaltungsplans mit planerischen, gestalterischen und baulichen Massnahmen inkl. transparenten Lärmschutzbauten, im überwiegenden Teil die Planungswerte der ES III eingehalten werden können. Schliesslich geht aus dem Entscheid hervor, dass die gestalterischen und baulichen Fragen des Lärmschutzes später im Gestaltungsplanverfahren konkret festzulegen sind.

– **Zur Zonenkonformität der öffentlichen Park+Ride-Anlage**

Das Verwaltungsgericht erklärte, die geplante öffentliche Park+Ride-Anlage mit mindestens 20 Parkplätzen in einer unmittelbar neben dem Bahnhof gelegenen WG3 oder WG 4 sei zonenkonform. Eine solche Anlage ist also nicht nur in einer Zone für öffentliche Bauten und Anlagen zulässig bzw. für eine solche Anlage muss nicht eigens eine Zone ausgeschrieben werden.

Die Vorlage zum Zonenplan wird anlässlich der Gemeindeversammlung vom 20. November 2018 beraten, wobei Abänderungsanträge unzulässig sind (§ 27 Abs. 2 PBG). Bei einer Annahme des Sachgeschäftes anlässlich der Urnenabstimmung vom 10. Februar 2019 bedarf die Vorlage zu ihrer Verbindlichkeit noch der Genehmigung des Regierungsrates (§ 28 Abs. 1 PBG). Danach wird der Beschwerdeführer die Möglichkeit erhalten, den Verwaltungsgerichtsentscheid an das Bundesgericht weiterzuziehen. Das Rechtsmittelverfahren ist in diesem Sinne noch nicht abgeschlossen.

Antrag

Die Gemeindeversammlung beschliesst:

1. Dem Teilnutzungsplan Stoglen, gemäss öffentlicher Planauflage 6. Mai 2016 bis 6. Juni 2016, wird zugestimmt.
2. Der Gemeinderat wird mit dem Vollzug beauftragt.

Notizen:

Notizen:

